

Merkblatt Melde- / Bewilligungspflicht Erwerbstätigkeit von

- vorläufig aufgenommenen Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F),
- anerkannten Flüchtlingen (Ausweis B),
- Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S),
- Asylsuchende (Ausweis N)

Meldepflicht	
<p>Vorläufig aufgenommene Ausländerinnen und Ausländer (Ausweis F)</p> <p>Anerkannte Flüchtlinge (Ausweis B)</p>	<p>Vorläufig Aufgenommene, Flüchtlinge und Staatenlose sind zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in der ganzen Schweiz berechtigt. Seit dem 1. Januar 2019 genügt dafür eine einfache Meldung.</p> <p>Die Meldung einer Erwerbstätigkeit tätigen Sie bitte über den Online-Schalter EasyGov.swiss. Alternativ können Sie die Meldung auch mittels eines Meldeformulars tätigen (Erwerbstätige aus dem Asylbereich (admin.ch))</p>

Bewilligungspflicht	
<p>Personen mit Schutzstatus S (Ausweis S)</p>	<p>Personen mit dem Status «S» brauchen zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit eine behördliche Bewilligung.</p> <p>Die Bewilligungserteilung erfolgt durch die Abteilung Migration (www.ur.ch/migration), das Gesuch B1 (www.ur.ch/publikationen/6246) ist durch den Arbeitgeber / die Arbeitgeberin einzureichen.</p>
<p>Asylsuchende (Ausweis N)</p>	<p>Die Erwerbstätigkeit ist nur unter bestimmten Umständen möglich. Bitte kontaktieren Sie die Abteilung Migration.</p>

Für die Meldung der Erwerbstätigkeit bzw. das Einholen der Bewilligung (**vor** Aufnahme der Erwerbstätigkeit) **ist immer der Arbeitgeber / die Arbeitgeberin verantwortlich.**

Für weitere Fragen wenden Sie sich bitte direkt an die Abteilung Migration.

Version 04/22